

lig unzureichend ist, da sie nicht — wie in Art. 26 GG vorgesehen — alle Handlungen unter Strafe stellen, die geeignet sind, „das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören“, sondern nur Handlungen erfassen wollen, die auf die Vorbereitung eines Angriffskrieges hinzuliegen, an dem Westdeutschland beteiligt sein soll.

Die Bestimmungen sind ferner deshalb völlig unzureichend, weil Kriegspropaganda schlechthin oder die Propagierung von Völker- oder Rassenhaß nicht unter Strafe gestellt werden. Derartige Handlungen bedeuten aber — wie insbesondere die letzten 60 Jahre der deutschen Geschichte zeigen — eine große Gefahr für die ideologische und geistige Entwicklung eines Volkes. Die heute schon unverhüllte antisemitische und chauvinistische Hetze der neonazistischen NP in Westdeutschland, die durch die neuen Strafbestimmungen nicht erfaßt wird, macht die Unzulänglichkeit der §§ 80, 80 a besonders deutlich und beweist, daß das Verfassungsgebot des Art. 22 GG lediglich formal erfüllt werden sollte.

Es ist daher nicht zu erwarten, daß die Bestimmungen über Friedensverrat jemals gegen die in den Machtpositionen des Bonner Staates und der Wirtschaft sitzenden Hauptverantwortlichen einer friedensgefährdenden Revanchepolitik in Anwendung kommen. Das zeigen auch die Erfahrungen mit der Bestimmung über Verfassungsverrat (§ 89 StGB i. d. F. vor dem X. August 1968). Diese Bestimmung wurde nie angewendet, obgleich die CDU/CSU-Regierungen, aber auch die Regierung der Großen Koalition, vielfältigen Verfassungsverrat ■ begingen. Erinnert sei nur an die bereits in den 50er Jahren begonnene Wiederaufrüstung, an den Beitritt zur NATO und besonders an die Verabschiedung der Notstandsgesetze.

Zusammenfassung

Das 8. StÄG hat, wie nicht anders zu erwarten war, keine echte Reform des politischen Strafrechts gebracht. Das Gesetz erweist sich vielmehr als Produkt der Politik der Großen Koalition und der in die amerikanische Globalstrategie eingegliederten „neuen Ostpolitik“. Es wurde besonders durch die Einführung des Opportunitätsprinzips außerordentlich flexibel gemacht und bietet somit die Grundlage weiterer Gesinnungsjustiz.

Die Behauptung, für die Formulierung des 8. StÄG seien die Vorstellungen der westdeutschen Professoren, die sie in ihrem Alternativ-Entwurf für die Neufassung des politischen Strafrechts niedergelegt haben, gründlich geprüft und viele nützliche Anregungen aufgegriffen worden, entspricht nicht den Tatsachen. Dem Alternativ-Entwurf liegt eine prinzipiell andere Konzeption zugrunde als dem 8. StÄG, wie ein Vergleich beider Fassungen ergibt³²

Mertens' Einschätzung des dem Bundestag vorge-

³² Eine derartige Analyse ist im Rahmen dieses Beitrags nicht möglich. Vgl. z. B. Stree, „Die Staatsgefährdung nach dem Alternativ-Entwurf“, in: Bericht der 15. Arbeitstagung des Initiativ-Ausschusses für die Amnestie und der Verteidiger in politischen Strafsachen am 27. und 28. Januar 1968, Frankfurt (Main) 1968, S. 27 ff.

*diericht**

Weltkonferenz der Juristen für Vietnam

Auf Initiative der Internationalen Vereinigung Demokratischer Juristen fand vom 6. bis 10. Juli 1968 in Grenoble (Frankreich) die Weltkonferenz der Juristen für Vietnam statt, an der 132 Juristen aus 40 Ländern teilnahmen, unter ihnen der bekannte Völkerrechtler Prof. Tunkin (UdSSR), der Präsident des Obersten Gerichts der RSFSR, Smirnow, der Generalstaatsanwalt der Volksrepublik Bulgarien, Watschkow,

legten letzten Entwurfs des 8. StÄG, der ohne Änderung Gesetz wurde, ist vollinhaltlich zuzustimmen:

„Der Kritik am geltenden politischen Strafrecht und an der darauf fußenden Justizpraxis soll entgegen gewirkt werden, die demokratische Optik soll verbessert und der Eindruck einer größeren Grundgesetztreue erweckt werden, die politische Strafgesetzgebung soll besser mit der flexibleren „neuen Ostpolitik“ der Großen Koalition koordiniert werden. Aber das darf nicht darüber hinwegtäuschen, daß in Wirklichkeit die politische Strafgesetzgebung und die politische Strafjustiz zu einem noch brauchbareren Instrument zur Niederhaltung von Bestrebungen für eine neue Politik der Sicherung des Friedens und der Demokratie gestaltet und daß sie auf die angestrebte Notstandsgesetzgebung abgestimmt worden ist.“³³

Den antidemokratischen Charakter des 8. StÄG hebt auch der westdeutsche Initiativ-Ausschuß für die Amnestie und der Verteidiger in politischen Strafsachen hervor, wenn er darlegt, daß „die Neufassung des politischen Strafrechts ... die Fortsetzung der bisherigen Praxis ermöglicht“, daß „die Verfolgungsbehörden ... in der Zukunft noch größere Möglichkeiten (haben), das KPD-Verbot für die Überwachung, Verdächtigung und Bestrafung von Bürgern zu benutzen“, und daß „Mitteilungen über erste Verfahren ... bereits vorgeflogen“.

Zusammenfassend heißt es in der Verlautbarung des Amnestie-Ausschusses zutreffend:

„Das neue politische Strafrecht ist entgegen den Versicherungen der Initiatoren nicht liberalisiert. Die Möglichkeit von Gesinnungsjustiz ist nicht beseitigt. Nach wie vor kann eine konstruktive Diskussion über das Verhältnis zum anderen deutschen Staat mit strafrechtlichen Repressalien beeinträchtigt werden. Von einer Orientierung des politischen Strafrechts am Grundgesetz kann demnach noch keine Rede sein.“³⁴

Das 8. StÄG gewährt somit den demokratischen Kräften Westdeutschlands nicht die ihnen durch das Bonner Grundgesetz zugestandenen demokratischen Freiheiten und respektiert nicht das Selbstbestimmungsrecht des Volkes. Es stellt das politische Strafrecht nicht auf den Boden des Grundgesetzes und schützt die demokratischen Kräfte weder gegen den Machtmißbrauch der Herrschaft der Monopole noch gegen den neonazistischen Terror. Es erfüllt insbesondere durch die Beibehaltung der Bonner Alleinvertretungsmaßnahme und die unzureichende Ausgestaltung der Friedensverratsregelungen nicht die vom Völkerrecht gebotenen Forderungen und erleichtert nicht die Normalisierung der Beziehungen zwischen den beiden deutschen Staaten, sondern baut mit der den Regelungen zugrunde liegenden politischen Konzeption neue Hindernisse. Das 8. StÄG erreicht somit auch in keiner Weise die von Güde in drei Punkten formulierte, eingangs zitierte Zielstellung.

Der Kampf der demokratischen Kräfte in Westdeutschland für eine echte demokratische Reform des politischen Strafrechts muß daher weitergehen.

³³ Mertens, a. a. O.

³⁴ Die Andere Zeitung (Hamburg) vom 29. August 1968.